

11. Mai 2000

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 12. MAI 2000 Ltg. 469/A-1/27 G - Aussch.
---

## Antrag

der Abgeordneten Mag. Riedl, Kautz, Mag. Heuras, Krammer, Ing. Gansch, Onodi, Honeder und Dirnberger

betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 regelt indirekt, wie und durch wen die Gemeinden die von ihnen zu besorgenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens durchzuführen bzw. zu organisieren haben. Es werden zwar keine konkreten Aufgaben der Gemeinde genannt, jedoch wird festgeschrieben, dass sich die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben eines Gemeindearztes zu bedienen haben. Neben der Verpflichtung, einen Gemeindearzt zu bestellen, enthält das NÖ Gemeindeärztegesetz Sonderdienstrecht für den Gemeindearzt. So ist vorgesehen, dass der Gemeindearzt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen ist. Besonders hervorzuheben ist, dass das NÖ Gemeindeärztegesetz für die Gemeindeärzte ein eigenes Gehaltsschema und besondere pensionsrechtliche Regelungen vorsieht.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes werden auf Bundesebene umfassende Strukturmaßnahmen diskutiert. Auch für die Länder und die Gemeinden besteht das Erfordernis, das Dienstrecht für die Bediensteten zu untersuchen, zu hinterfragen und einer Neuordnung zu unterziehen. Wurde in den vergangenen Jahren bereits das Dienstrecht für die Gemeindebediensteten in wesentlichen Punkten geändert, so steht eine diesbezügliche Änderung für Gemeindeärzte – unbeschadet der pensionsrechtlichen Anpassungen auf Grund der zu erwartenden bundesgesetzlichen Änderungen - noch aus. Hier haben Untersuchungen ergeben, dass es nicht mehr erforderlich erscheint, dass die

Gemeinden verpflichtet werden müssen, sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben eines Gemeindearztes zu bedienen, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Wie in anderen Bereichen auch, soll es der Gemeinde möglich sein, zu wählen, durch wen und in welcher Form sie ihre Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens erfüllt.

Aus diesem Grund soll die Verpflichtung für die Gemeinden, einen Gemeindearzt zu bestellen, aufgehoben werden. Damit ist es auch nicht mehr notwendig, die dienstrechtlichen Bestimmungen für den Gemeindearzt aufrecht zu erhalten. Davon unberührt bleiben natürlich die bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Gemeindeärzte. Dementsprechend ist vorgesehen, dass das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 nur mehr die Rechtsstellung jener Gemeindeärzte regelt, die am 1. September 2000 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder Sanitätsgemeinde stehen.

Die oben angeführten Untersuchungen im Aufgabenbereich und der Strukturen im öffentlichen Dienst haben auch zu einer Evaluierung der Aufgaben der bereits bestehenden Gemeindeärzte geführt. Dabei musste festgestellt werden, dass sich das Berufsbild des Gemeindearztes die Aufgaben, die von ihm für die Gemeinde zu besorgen sind, einem Wandel unterzogen haben. Aus diesem Grund sollen einerseits die Aufgaben, die vom Gemeindearzt schon bisher wahrzunehmen waren, um weitere Aufgaben ergänzt werden. Diese Aufgabenstellung des Gemeindearztes soll dabei derart geregelt werden, dass der Gemeindearzt verpflichtet wird, eine gewisse festgelegte Zeit pro Woche seine ärztliche Leistung zur Verfügung zu stellen. Über Anordnung des Bürgermeisters soll der Gemeindearzt verpflichtet sein, innerhalb der Gemeinde (Sanitätsgemeine) bzw. in darüber hinausgehenden Organisationseinheiten seine ärztliche Leistung zu erbringen. Die geänderten Strukturen in den Gemeinden schaffen hier durchaus Bedarf zur Erbringung neuer ärztlicher Tätigkeiten. Beispielhaft sollen hier Tätigkeiten im Bereich der Sozialmedizin angeführt werden.

Es ist daher beabsichtigt, die Pflichtaufgaben für die Gemeindeärzte neu zu statuieren. Während die bisherigen Aufgaben im Verhältnis zur bisherigen Gemeinde zu erbringen sind, soll die Möglichkeit bestehen, dass die Zurverfügungstellung der weitergehenden ärztlichen Leistung während bestimmter Wochenstunden nicht bloß in den jetzigen Strukturen, sondern auch in neu geschaffenen Sanitätssprengeln bestehen soll. Aus diesem Grund wird auch die Ermächtigung der Landesregierung durch Verordnung, neue Sanitätsgemeinden für bestimmte Zwecke zu bilden, entsprechend erweitert bzw. geschaffen.

Die dienstrechtliche Stellung der bestellten Gemeindeärzte als Bedienstete einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) sollen dadurch nicht berührt werden. Sein Dienstort und Dienstgeber bleiben gleich. Die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Gemeindefarztes soll ohne Erhöhung seines Bezuges erfolgen. Im Bewusstsein, dass dadurch die dienstrechtliche Stellung des Gemeindefarztes verändert wird, soll dem Gemeindefarzt ein Optionsrecht eingeräumt werden, wonach er entscheiden kann, ob sein Dienstverhältnis aufrecht bleibt oder aufgekündigt wird. Im Fall der Aufkündigung durch den Gemeindefarzt soll dabei das Wahlrecht bestehen, die bisherigen Pensionsbeiträge rückerstattet zu erhalten oder festzulegen, dass mit Erreichen des Pensionsantrittsalters eine Pension in jenem Ausmaß ausbezahlt wird, dass zum Zeitpunkt der Aufkündigung des Dienstverhältnisses bereits erworben wurde. Für jene, die noch keinen Pensionsanspruch erworben haben, soll die Rückerstattung der einbezahlten Pensionsbeiträge erfolgen.

Weiters soll mit der gegenständlichen Novelle einige Zitat- und Anpassungsänderungen in der dienstrechtlichen Stellung der Gemeindeärzte vorgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Kautz u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtags Sitzung am 29.Juni 2000 möglich wird.